



Karlsruhe, 31.12.2020

Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Landrats an Stelle des Kreistags nach § 41 Abs. 4 LKrO

Sehr geehrte Kreisrätinnen und Kreisräte,

durch eine beispiellose weltweite Anstrengung von Wissenschaft und pharmazeutischer Industrie ist es erfreulicherweise gelungen, dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus schon in relativ kurzer Zeit wirksame Impfstoffe entgegenzustellen. Die schnelle Impfung möglichst vieler Menschen ist jetzt allerdings auch Voraussetzung dafür, dass weitere schwere oder gar tödliche Krankheitsverläufe verhindert und die einschneidenden Beschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens schnellstmöglich wieder aufgehoben werden können.

Im Zuge der Umsetzung der nationalen Impfstrategie hat das Land Baden-Württemberg die Landkreise beauftragt, sog. Kommunale Impfzentren (KIZ) zu errichten und zu betreiben. Trotz der auf den räumlichen Bezug abstellenden Namensgebung handelt es sich dabei in der Sache allerdings um Einrichtungen des Landes. Die Landkreise fungieren insofern nur als „Vorortpartner“ zur Durchführung bestimmter operativer Aufgaben.

Das Land Baden-Württemberg sieht im Landkreis Karlsruhe als einer von wenigen Landkreisen – aufgrund seiner Größe – nicht nur ein, sondern zwei Kommunale Impfzentren vor. Uns wurde nach den vom Landkreis und seinen Gemeinden eingereichten Vorschlägen mitgeteilt, dass die Standorte des ehemaligen Praktiker-Baumarktes in Bruchsal-Heidelsheim und die Halle 4 bei der E.G.O in Sulzfeld als KIZ ausgewählt wurden.

Der eine Eigentümer ist SF 150 Invest GmbH aus Bretten, der andere E.G.O. Elektro-Gerätebau aus Oberderdingen. Beide haben dankenswerterweise bereits unmittelbar nach der Standortentscheidung des Landes Baden-Württemberg ihre Bereitschaft signalisiert, die benötigten Gebäude für das jeweilige Kommunale Impfzentrum zu vermieten.

Zeitgleich wird durch die Stadt Karlsruhe als anderer Vorortpartner die Schwarzwaldhalle als Kommunales Impfzentrum, neben dem bereits vor wenigen Tagen in Betrieb gegangenen Zentralen Impfzentrum (ZIZ) in der Messe in Rheinstetten, vorbereitet.

Die Betriebsbereitschaft ist nach den Vorgaben des Landes zum 15. Januar 2021 herzustellen. Da die Angelegenheit keinerlei weiteren Aufschub duldet, wenn wir den vorgegebenen Termin für die Einsatzbereitschaft gewährleisten wollen, hat die Landkreisverwaltung auch über die Feiertage mit Hochdruck gearbeitet. Viele Entscheidungen, die mit dem Aufbau der Kommunalen Impfzentren zu treffen sind wur-

den – mit grundsätzlicher Billigung durch das Land Baden-Württemberg – bereits als sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag getroffen.

Darüber hinaus ist nun aber auch die unverzügliche rechtsverbindliche Anmietung der Immobilien erforderlich. Die jeweiligen Mietverträge, die auf der Grundlage der Musterverträge des Landes Baden-Württemberg ausverhandelt wurden und eine Laufzeit von 6 Monaten haben, wurden von mir unterschrieben und können bei Bedarf eingesehen werden.

Zudem musste der Landkreis mit dem Land Baden-Württemberg einen Vertrag über den Betrieb der Kommunalen Impfzentren abschließen. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde inzwischen ebenfalls zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis ausgehandelt. Er entspricht im wesentlichen dem Mustervertrag, der für alle Kommunalen Impfzentren in Baden-Württemberg gelten soll. Die Verträge, die für jedes Kommunale Impfzentrum gesondert abgeschlossen werden müssen, wurden von mir gestern Abend unterschrieben und können ebenfalls über die Landkreisverwaltung eingesehen werden.

Für alle Maßnahmen der Errichtung und den Betrieb der Kommunalen Impfzentren werden finanzielle und personelle Ressourcen zusätzlich benötigt, die in dieser Dimension so in unserem Haushalt 2020 und im Haushaltsentwurf 2021 nicht abgebildet sind.

Die zeitgerechte Inbetriebnahme der Kommunalen Impfzentren ist zur Abwehr von schweren Gefahren für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Vermögenswerten in erheblichem Umfang unabdingbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Landkreisordnung habe ich deshalb aufgrund der besonderen Dringlichkeit folgende

Eilentscheidung

an Stelle des Kreistages getroffen:

1. Der Landkreis mietet ab dem 1. Januar 2021 von der SF 150 Invest GmbH, Weißhofer Straße 100, 75015 Bretten, die Immobilie Stuttgarter Straße 10, 76646 Bruchsal (ehemaliger Praktiker-Baumarkt), für die Einrichtung eines Kommunalen Impfzentrums an.
2. Der Landkreis mietet ab dem 1. Januar 2021 von der E.G.O Elektro- Gerätebau GmbH, Blanc-und-Fischer-Platz 1–3, 75038 Oberderdingen, die Immobilie Halle 4, Stockwerk EG, Ochsenburger Straße 19, 75056 Sulzfeld für die Einrichtung eines Kommunalen Impfzentrums an.
3. Der Landkreis schließt mit dem Land Baden-Württemberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Aufbau, Betrieb und Rückbau der Kommunalen Impfzentren ab.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, für alle zur Einrichtung und zum Betrieb der beiden Impfzentren zu leistenden Aufwendungen in Vorleistung zu treten. Grundlage dieser Ermächtigung ist die Annahme, dass das Land dem Landkreis sämtliche Kosten in vollem Umfang erstattet.
5. Sollte das wider Erwarten nicht in vollem Umfang der Fall sein, werden die daraus möglicherweise entstehenden Mehraufwendungen im Kreishaushalt genehmigt.

Gemäß § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Landkreisordnung gebe ich hiervon Kenntnis.

Karlsruhe, den 31. Dezember 2020



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat